

**Verordnung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über den geschützten Landschaftsbestandteil**  
**“Terrassengang bei Brunnen”**  
**Gemarkung Ferthofen**

Vom 13. Januar 1999 (SVBI S. 6)

*Bekanntgemacht am:* 15. Januar 1999  
*Inkraftgetreten am:* 16. Januar 1999

Änderungen:

<i>Satzung vom</i>	<i>SVBI S.</i>	<i>bekannt gemacht am</i>	<i>in Kraft getreten am</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
04.07.2001	87	06.07.2001	01.01.2002	§ 7

	Seite
§ 1 Schutzgegenstand .....	1
§ 2 Schutzgebietsgrenzen .....	1
§ 3 Schutzzweck .....	2
§ 4 Verbote .....	2
§ 5 Ausnahmen .....	2
§ 6 Genehmigung .....	3
§ 7 Ordnungswidrigkeit .....	3
§ 8 Inkrafttreten .....	3

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBI S. 593, BayRS 791-1-U) sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 und Art. 23 Satz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der in der Gemarkung Ferthofen gelegene “Terrassengang bei Brunnen” wird unter dieser Bezeichnung in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 0,1 Hektar. Er umfaßt eine Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 95 der Gemarkung Ferthofen.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteils verlaufen entlang der Innenkante der Schraffur auf einer [Karte im Maßstab 1: 5000](#), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

### § 3

#### Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, durch ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung

1. den Kalkmagerrasenhang als Lebensraum für eine an trockenwarme Lebensbedingungen angepasste Tier- und Pflanzengesellschaft zu bewahren,
2. den Terrassenhang als wichtigen Bestandteil der Biotopvernetzung zu schützen und
3. seine Entwicklung als Halbtrockenrasen durch regelmäßige Pflege zu sichern und ihn und seine teils seltenen Tier- und Pflanzenarten vor gefährdenden Einflüssen zu bewahren.

### § 4

#### Verbote

- (1) Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils ist verboten. Verboten ist insbesondere:
  1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt und -qualität in sonstiger Weise, insbesondere durch Ausbringen von Düngemitteln oder Pestiziden zu verändern;
  2. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
  3. die Vegetation durch Mulchen, Abbrennen, Aufforstung oder sonstige Anpflanzungen oder Aussaaten zu verändern;
  4. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
  5. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder Erschließungsanlagen wie Wege oder Steige anzulegen;
  6. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren mit Ausnahme der zur zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung und Pflege notwendigen Fahrzeuge.
- (2) Es ist verboten, auf dem Landschaftsbestandteil Feuer zu machen, zu zelten, zu lagern oder zu reiten.

### § 5

#### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind folgende Tätigkeiten:

1. von der Stadt angeordnete oder im Einvernehmen mit ihr durchgeführte Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbestandteiles oder des gesamten Landschaftsbildes dienen;
2. das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung der Stadt erfolgen;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes im bisherigen Umfang; die Anlage von Wildfütterungseinrichtungen und Wildäckern ist untersagt;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und Ausmaß.

## § 6

### Genehmigung

Von den Verboten des § 4 kann die Stadt Memmingen unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmung kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

## § 7

### Ordnungswidrigkeit

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen der Genehmigung nach § 6 auferlegten vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen ein Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung können nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zehntausend Euro belegt werden.

## § 8\*

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

---

\* Betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das In-Kraft-Treten der Verordnungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.